

Das neue Tiroler Tierschutzrecht

von Mag. Birger Rudisch

Im vergangenen Jahr wurde mit dem neuen Tiroler Tierschutzgesetz und den drei darauf gestützten Durchführungsverordnungen der Tierschutz in Tirol, insbesondere in Bezug auf die Tierhaltung, völlig neu geregelt. Diese Änderungen haben daher in besonderem Maß Auswirkungen auf den Alm- und Bergbauern, der ja vor allem auch als Tierhalter tätig ist.

Das neue Tiroler Tierschutzgesetz wurde vom Tiroler Landtag am 14. Mai 1997 einstimmig beschlossen und im Landesgesetzblatt unter LGBl.Nr. 57/1997 kundgemacht. Das Gesetz geht davon aus, daß Tiere emotionsfähige und leidensfähige Geschöpfe sind und daß der Mensch, und ganz besonders derjenige, der ein Tier hält, für seinen Schutz verantwortlich ist. Wer Tiere hält, hat für ihr ständiges Wohlbefinden zu sorgen. Tiere sollen ihren artgemäßen Bedürfnissen entsprechend behandelt werden. Sie dürfen nicht mutwillig geängstigt und nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden.

Erstes Ziel des Tierschutzgesetzes ist die Verhinderung von Tierquälerei. Wer einem Tier ohne vernünftigen Grund durch ein Tun oder Unterlassen Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, begeht eine Tierquälerei und ist von der Behörde zu bestrafen. Dies ist etwa der Fall, wenn beim Halten, Verwahren oder Befördern eines Tieres dessen Unterbringung, Fütterung, Tränkung, Schutz oder Pflege der-

art vernachlässigt wird, daß ihm dadurch Schmerzen.

Leiden oder Schäden zugefügt werden. Ebenso werden sogenannte Qualzuchtungen als Tierquälerei verfolgt. Hingegen werden die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Eingriffe und Maßnahmen, die durch einen Tierarzt oder unter seiner Aufsicht aus tiermedizinischen Gründen oder im Rahmen der Seuchenbekämpfung vorgenommen werden, nicht als Tierquälerei angesehen.

Die Neuerungen

Eine wesentliche Neuerung ist zunächst das Verbot der Käfighaltung von Geflügel ab 1. Jänner 2001. Ab dem gleichen Zeitpunkt dürfen auch keine Pelztiere mehr **zur** Gewinnung von Fleisch oder Pelzen erwerbsmäßig gehalten werden. Außerdem sind ab sofort Tierkämpfe verboten. Ausnahmsweise kann die Bezirksverwaltungsbehörde Widderkämpfe bewilligen, wenn sie in Wahrung langjähriger örtlichen

Brauchturns durchgeführt werden.

Weitere Neuerungen waren vor allem auch zur Anpassung des Tierschutzrechts an verschiedene Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, völkerrechtliche Verträge und nicht zuletzt an die Vereinbarung der Bundesländer über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erforderlich. Dabei haben sich vor allem im Bereich der Tierhaltung wesentliche Änderungen ergeben. Die Vorschriften über die Tierhaltung sind im 4. Abschnitt des Tiroler Tierschutzgesetzes und in der Tiroler Tierhaltungsverordnung, LGBl.Nr. 80/1997, erfaßt.

Die Tierhaltungsvorschriften

Die Tierhaltung muß artgerecht sein und den physiologischen Bedürfnissen des einzelnen Tieres entsprechen. Das bedeutet, daß der Tierhalter für eine regelmäßige, ausreichende



Mit dem neuen Tiroler Tierschutzgesetz wurde der Tiroler Tierschutz völlig neu geregelt

de und geeignete Fütterung und Tränkung zu sorgen hat. Dabei ist auf die vom Tier verlangten Leistungen Rücksicht zu nehmen. Außerdem hat der Tierhalter regelmäßig das Befinden des Tieres zu prüfen. Insbesondere kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend unterzubringen und zu pflegen. Die Pflege muß haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern und fehlendes arteilignes Pflegeverhalten ersetzen. Wenn es der Gesundheitszustand erfordert sind Tiere von einem Tierarzt behandeln oder ohne Zufügung unnötiger Schmerzen töten zu lassen. Auch auf geeignete Unterbringung oder Unterkunft, Klima und Beleuchtung ist zu achten.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Tierhaltung artgerecht ist, wie etwa Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsdensität ergeben sich aus den einzelnen Vorschriften der Tiroler Tierhaltungsverordnung (Tiergerechtheitsindex). Da die Anforderungen der einzelnen Tierarten unterschiedlich sind, kennt die Tiroler Tierhaltungsverordnung allgemeine Bestimmungen, die für alle Tiere gelten, Bestimmungen für alle Nutztiere, und besondere Vorschriften für die Haltung von Rindern, Schweinen, Pferden, Geflügel, Schafen und Ziegen, Hunden sowie von Speisefischen und Krustentieren.

Die Bewegungsmöglichkeit

Die Bewegungsmöglichkeit ist das wichtigste Kriterium für eine artgerechte Tierhaltung. Ihre Gewährleistung hat die größten Auswirkungen

auf die Gesundheit und das Wohlbefinden eines Tieres. Ihre Einschränkung beispielsweise durch zu geringe Standmaße kann zu schweren gesundheitlichen Folgen führen, die auch durch besondere Pflege des Tieres nicht verhindert oder beseitigt werden können. Andererseits kann eine möglichst große Bewegungsfreiheit oft andere Mängel, die sich bei der Tierhaltung zwangsläufig ergeben, gut ausgleichen oder wenigstens abmildern. Daher soll in Zukunft die Bewegungsmöglichkeit von Nutztieren nicht in der Art und Weise eingeschränkt werden, daß sie ihren Standplatz nicht verlassen können. Außerdem müssen die Liegeflächen so dimensioniert sein, daß alle Tiere gleichzeitig ohne gegenseitige Behinderung artgemäß liegen können.

Keine dauernde Anbindehaltung

Rinder, ausgenommen geschlechtsreife Stiere, dürfen nicht dauernd angebunden oder in Einzelständen gehalten werden. Wird den Tieren während der Vegetationszeit Weidegang an mindestens 120 Tagen oder regelmäßiger Auslauf oder Zugang zu einem Laufhof ermöglicht, ist eine ausreichende Unterbrechung gegeben. Kälber dürfen überhaupt nur in Gruppenhaltung und nur während der Milch- oder Milchaustauschertränke für eine Stunde angebunden werden. Weiters sind scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, verboten. Elektrische Abschränkungen in Laufställen sind nur vorübergehend zulässig.

Die natürliche Bewegungsmöglichkeit von Rindern wird unter anderem durch den Kuherzieher oder Kuhtrainer beschränkt. Die Verwendung und das gänzliche Verbot dieser Vorrichtung, die Rindern das Koten und Urinieren an einem bestimmten Ort des Standplatzes anlernen soll, wurde auch in der Öffentlichkeit diskutiert.

Kompromiß beim Kuhtrainer

Bei der nunmehrigen Regelung handelt es sich daher um einen Kompromiß zwischen den Forderungen der Bauernvertreter und den Anliegen der Tierschutzorganisationen sowie der tierschutzsensiblen Öffentlichkeit. Zu beachten war auch, daß diese Vorrichtung in Tirol nur begrenzt - im Bezirk Innsbruck-Land zum Beispiel nur in ca. 15% der Betriebe - Anwendung findet. Nach der neuen Rechtslage dürfen Kuherzieher ab sofort nur bei trächtigen Kühen und Kalbinnen und höchstens einmal in der Woche, nicht jedoch während der Stallarbeit und einen Monat vor und nach der Geburt verwendet werden. Sie müssen auf das einzelne Tier eingestellt sein, wobei ein Mindestabstand von 5 cm zwischen Widerrist und dem darüber anzubringenden Elektrobügel einzuhalten ist. Außerdem dürfen als Steuereinrichtung nur dafür geeignete Geräte verwendet werden. Ungeeignet sind beispielsweise Weidezaungeräte, weil diese wesentlich stärkere Stromstöße abgeben; dies führt bei Tieren zu Schreckreaktionen und kann infolge der beschränkten Bewegungsfreiheit durch die Anbindung zu Verletzungen

führen. Außerdem muß das Gerät über eine Automatik verfügen, die es nach mehreren aufeinander folgenden Ableitungen abschaltet, um eine Dauerstrombelastung für die Tiere im Störfall oder bei Defekten zu verhindern. Schließlich sind bei Neu- oder Umbauten eines Stalles in Hinblick nach Möglichkeit Aufstellungsmöglichkeiten zu wählen, die die Verwendung von Kuhtrainern entbehrlich machen.

Anbindehaltung bei Schweinen verboten

Bei Schweinen ist die - auch die nur vorübergehende - Anbindehaltung verboten. Ausnahmen sind aus tiergesundheitlichen Gründen möglich. Solche sind zum Beispiel bei der Gefahr des sogenannten „Ferkelfressens“ gegeben; das ist das aggressive Verhalten von Muttersauen ihren neugeborenen Ferkeln gegenüber. Auch die dauernde Einzelstandhaltung ist, ausgenommen bei Ebern, verboten.

Bei Pferden ist das Bewegungsbedürfnis besonders offensichtlich. Daher muß ihnen mehrmals pro Woche eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf oder sportliches Training gewährt werden. Daß Pferde überhaupt in Anbindehaltung gehalten werden dürfen, ist auf die massiven Forderungen der Bauernvertreter zurückzuführen. Angebunden gehaltene Pferde müssen täglich außerhalb des Anbindestandes bewegt werden. Jungpferde dürfen überhaupt nicht angebunden gehalten werden.

Auch Schafe und Ziegen dürfen nicht angebunden gehalten werden. Ihnen ist jeden-

tiroler fleckvieh

das wirtschaftliche Zweinutzungsrind für
Tal- und Berglagen

Auf den
**Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach
und Lienz (Osttirol)**
bieten wir an:

**9.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungtiere für die Mast**

Versteigerungstermine 1998:

Rotholz	Mittwoch,	7. Oktober 1998	
Kühe und Kalbinnen:	Mittwoch,	21. Oktober 1998	
Mittwoch,	14. Jänner 1998	Freitag,	30. Oktober 1998
Mittwoch,	28. Jänner 1998	Mittwoch,	4. Nvember 1998
Mittwoch,	18. Feber 1998	Mittwoch,	18. November 1998
Mittwoch,	11. März 1998	Mittwoch,	2. Dezember 1998
Mittwoch,	1. April 1998	Mittwoch,	9. Dezember 1998
Mittwoch,	22. April 1998		
Mittwoch,	13. Mai 1998	Zuchtstiere:	
Mittwoch,	3. Juni 1998	Mittwoch,	14. Jänner 1998
Mittwoch,	26. August 1998	Mittwoch,	11. März 1998
Mittwoch,	9. September 1998	Freitag,	30. Oktober 1998
Mittwoch,	23. September 1998	Mittwoch,	9. Dezember 1998

Als Vorspann zu jeder Versteigerung werden ab ca. 9.00 Uhr weibliche und männliche Zuchtkälber angeboten.

ROTHOLZ

Kühe, Kalbinnen und Zuchtstiere werden am Vortag bewertet.
Versteigerungsbeginnjeweils um 9.00 Uhr.

**Amtliche Milchleistungskontrolle,
LEISTUNGSGARANTIEN
LIENZ**

Auftrieb und Reihung am Versteigerungstag
Anfragen und Katalogwünsche an:





Durch den täglichen Weidegang sind auf Almen gewisse Ausnahmen in der Anbindehaltung möglich

falls regelmäßig und ausreichend Weidegang oder Auslauf zu gewähren.

Wenn Nutztiere hingegen dauernd im Freien gehalten werden und damit die Bewegungsmöglichkeit besonders groß ist, muß ihnen ein natürlicher oder ein künstlicher Schutz gegen Witterungseinflüsse (Nässe, Wind, Sonne) bereitgestellt werden.

Die Verordnung enthält im übrigen detaillierte Aufstellungen über die Mindestmaße für die verschiedenen Tierhaltungen.

Sozialkontakte

Wenn Bestände mehrere Tiere der gleichen Art umfassen, dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit **zu** Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden. Männliche geschlechtsreife Tiere sind von dieser Regel ausgenommen. Aber auch ihnen ist zumindest ein Sichtkontakt zu den Artgenossen

zu ermöglichen. Bei Gruppenhaltung muß die Größe und Zusammensetzung der Gruppe den sozialen Bedürfnissen und Verhaltensweisen gerecht werden. Erforderlichenfalls müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein.

Bodenbeschaffenheit

Die Böden im Aufenthaltsbereich von Tieren müssen gleitsicher sein. Sie müssen den Ansprüchen der Tiere auf Weichheit, Wärmedämmung und Trockenheit genügen und sind erforderlichenfalls mit Stroh oder ähnlichem in ausreichender Stärke einzustreuen. Auch im Bezug auf die Bodenbeschaffenheit sieht die Tiroler Tierhaltungsverordnung für einzelne Gruppen von Tieren besondere Anforderungen vor. **So** dürfen beispielsweise Kälber nicht auf Vollspalten- oder einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden oder dürfen Schweine nicht auf Vollrost- oder Vollspaltenbö-

den gehalten werden. Die Haltung von Ferkeln in allseits umschlossenen, mit Gitterböden versehenen, mehrstöckigen Käfigen ist gänzlich verboten.

Klima und Beleuchtung

Tiere haben ganz bestimmte, je nach Tierart meist verschiedene Ansprüche an die Raumtemperatur, Luftgüte, Luftfeuchtigkeit und Helligkeit. Diese können sich vom subjektiven Empfinden eines Menschen, der etwa aus dem Freien einen Stall betritt, wesentlich unterscheiden. Die Räume, in denen Tiere gehalten werden, müssen daher nicht den Wünschen von möglichen Besuchern entsprechen. Sie sollen so gebaut und betrieben werden und eine solche Be- und Entlüftung aufweisen, daß den physiologischen Bedürfnissen, also der Tiergesundheit am besten entsprochen wird. Für landwirtschaftliche Nutztiere gilt hier besonders, daß die sogenannte thermoneutrale Zone außer bei extremen Witterungsänderungen nicht über- oder unterschritten wird. Dieser Temperaturbereich ist von Tierart zu Tierart verschieden. Der Tierarzt kann darüber jedoch Auskunft geben. Werden Tiere in geschlossenen Stallungen gehalten, muß für einen dauernden und ausreichenden Luftaustausch gesorgt werden. Dabei darf es zu keinen für die Tiere schädlichen Zugluferscheinungen kommen. Wird eine mechanische Lüftung verwendet, muß für den Systemausfall auch eine Alarmvorrichtung und eine Notlüftung vorgesehen werden. Eine erhöhte Schadstoffkonzentration in der Stallluft ist beson-

ders auch durch Sauberkeit und regelmäßiges Entmisten zu vermeiden.

Für das Stallklima und das Wohlbefinden ist auch bei Tieren die Geräuschkulisse von Bedeutung. Daher müssen dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb so installiert oder abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Aufenthaltsbereich der Tiere unter 60 dB liegt.

Erforderliche Beleuchtung

Auch Tiere brauchen Licht. Sie dürfen daher nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Die Lichtdauer hat mindestens acht Stunden, höchstens aber 16 Stunden zu betragen. Selbstverständlich ist für Tiere wie für den Menschen natürliches Licht günstiger als künstliches. Werden Stallgebäude für Nutztiere neu- oder umgebaut, müssen die Fensterflächen (Stocklichte) daher mindestens 5% der Bodenfläche des Stalles betragen. Lediglich Geflügel darf unter künstlicher Beleuchtung gehalten werden, wenn die täglichen Mindestruhezeiten eingehalten werden. Im Aufenthaltsbereich von Nutztieren muß eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux erreicht werden.

Betreuungscintencität

Tiere, die nicht in der Natur leben, benötigen die Betreuung durch den Menschen. Seiner Verantwortung obliegt es, die Mängel, die sich daraus ergeben, daß sich die Tiere nicht ihrer Art entsprechend frei in der Natur bewegen können, zu vermeiden oder zumindest möglichst abzumindern. Das Ausmaß der notwendigen Be-

Ihr Partner?
der alles
hat.

Quellschächte
Druckrohre
Abwasserrohre
Drainagerohre
Armaturen

TECHNISCHER GROSSHANDEL
KOMMUNAL-BEDARF
INDUSTRIE-BEDARF

A-6060 HALL INTIROL
SCHLÖGLSTRASSE 36
TELEFON: 0 52 23 141 8 88
TELEFAX: 0 52 23/ 43 5 83

HB-TECHNIK

HUBER & BÜCHELE GES.M.B.H. & CO.KG.

treuung ist von Tierart zu Tierart, je nach den äußeren Haltungsbedingungen, ja sogar von Tier zu Tier verschieden. Zur Betreuung zählt nicht nur das Füttern und Tränken, sondern meist auch die Reinigung des Tieres und seiner Unterkunft, die besondere Behandlung im Krankheitsfall oder die persönliche Beschäftigung mit dem Tier. Für Nutztiere sieht die Tiroler Tierhaltungsverordnung vor, daß die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person, die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Das muß nicht unbedingt der Tierhalter selber sein.

In der Nutztierhaltung kommt es häufig vor, daß die Tiere in der Ausübung des art-eigenen Pflegeverhaltens, etwa durch Anbindung oder räumliche Beengtheit behindert oder eingeschränkt sind. In diesem Fall muß der Tierhalter diesen Mangel durch entsprechende Pflegemaßnahmen ausgleichen. Im Fall der Rinder ist

vorgesehen, daß je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Klauenkorrektur vorgenommen wird. Weiters wird vorgeschrieben, daß sich die Hilfsmittel zur Hornkorrektur auf das Horn zu beschränken haben und daß keinesfalls Zug-, Druck- oder Scherkräfte auf den Kopf des Tieres einwirken dürfen. Die Hufe von Pferden sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und alle acht Wochen auf ihre Stellung und Abnutzung hin zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Bei Bedarf ist auch der Beschlag zu erneuern.

Erleichterungen für landwirtschaftliche Tierhaltungen

Die Tierhaltung auf Almen und Asten ist aufgrund der äußeren Bedingungen (räumliche Abgelegenheit, Beschaffenheit der traditionellen Almgebäude, traditionelle Formen, Bewirtschaftung, Klima usw.) mit der gewöhn- ►



RINDERZUCHTVERBAND SALZBURG
 Erzeugergemeinschaft für Zucht- & NutZRinder

A-5751 MAISHOFEN 96
 Telefon 0 65 42/68 2 29-0
 Telefax 0 65 42/68 2 29-81

Versteigerungstermine 1998

Verstg.-Nr.	Tag	Datum	Auftrieb	Rassen
680.	Donnerstag	8. Jänner	weibl. Tiere	FV – SB – PI
681.	Donnerstag	29. Jänner	weibl. Tiere	PI – SB – FV
682.	Donnerstag	26. Februar	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV – SB – PI
683.	Donnerstag	26. März	Stiere (PI), weibl. Tiere	PI – SB – FV
684.	Donnerstag	30. April	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV – SB – PI
685.	Donnerstag	4. Juni	weibl. Tiere	PI – SB – FV
686.	Donnerstag	20. August	weibl. Tiere	PI – SB – FV
687.	Donnerstag	17. September	Stiere (FV), weibl. Tiere	FV – SB – PI
688.	Donnerstag	8. Oktober	weibl. Tiere	FV – SB – PI
689.	Donnerstag	22. Oktober	weibl. Tiere	PI – SB – FV
690.	Donnerstag	5. November	Stiere, weibl. Tiere	Fleckvieh
691.	Donnerstag	19. November	Herbststiermarkt, weibl. Tiere	Pinzgauer
692.	Donnerstag	10. Dezember	weibl. Tiere	FV – SB – PI

Auch Nutzkälber und Einsteller werden ständig angeboten = Leukosefreiheit aller Mitgliedsbestände
 Alle weiblichen Tiere sind geweidet und auf IBR/PV-Freiheit untersucht • Amtliche Milchleistungskontrolle • Eutergesundheitskontrolle
 Auftrieb und Bewertung am Vortrag. = Versteigerungsbeginn: Zuchtkälber – 8.30 Uhr / Großrinder – 9.00 Uhr.
 Versteigerungsreihenfolge: Tiere in Milch = ■■■■ ■■ – Zuchtstiere – Tiere trächtig.

lichen Nutztierhaltung nicht vergleichbar. Dazu kommt, daß, wie bereits erwähnt wurde, dem weitaus wichtigsten Kriterium für eine artgerechte Tierhaltung, der Bewegungsmöglichkeit, durch den täglichen freien Auslauf auf der Weide wohl am besten entsprochen wird. Aus diesen Gründen wurden für die Nutztierhaltung auf Almen und Asten mit täglichem Weidengang einige Ausnahmen geschaffen, die vor allem auf die besondere räumliche Ausstattung der Gebäude Rücksicht nehmen.

Eingeschränkte Bewegungsfreiheit möglich

☞ Daher kann die Bewegungsmöglichkeit in den Stallgebäuden auch auf den Stand- und Liegeplatz eingeschränkt werden. Die Anbindehaltung und Einzelstandhaltung von Rindern ist zulässig. Die Mindestmaße gelten dann

für die Anbindehaltung ebenfalls nicht. Auch dürfen die Sozialkontakte stärker eingeschränkt werden, da die Tiere auf der Weide genügend Sozialkontakte haben. Die Anforderungen an die Luftgüte und die Beleuchtung sind ebenfalls wesentlich geringer. Außerdem muß den Tieren, wenn sie im Freien sind, auch kein spezieller Witterungsschutz geboten werden, weil sie an die Witterung gewöhnt sind bzw. sich selber den notwendigen Unterstand suchen. Bei der Anbinde- und Laufstallhaltung auf Almen bedarf es bei Holzböden keiner Einstreu.

Auch für Absatzveranstaltungen bzw. typische Handlungsalstellungen wurden Ausnahmen bei Rindern vorgesehen. Dort gelten für die kurzfristige Nutztierhaltung ebenfalls das Verbot der dauernden Anbindehaltung und der Einzelstallhaltung sowie die Mindest-

maße der Verordnung für die Anbindehaltung nicht.

Behördliche Maßnahmen

Strafbestimmungen allein können die Folgen einer unzureichenden Tierhaltung nicht unmittelbar beseitigen. Daher wurde für die Behörde eine Reihe von Mitteln zur Abhilfe gegen solche Mißstände geschaffen. Zunächst einmal hat die Behörde die Aufgabe, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck können die Organe der Behörde und - auch das ist neu - in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Grundstücke und Gebäude betreten sowie Einfriedungen, Ställe, Zwinger, Transportbehälter, Fahrzeuge und dergleichen öffnen. Die jeweiligen Eigentümer oder Verfügungsberechtigten haben diese Befugnisse der entsprechend ausgewiesenen Organe nicht nur zu dulden, sondern auch auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Im Einzelfall beurteilen

Aufgrund einer solchen Überprüfung hat die Behörde die Tierhaltung im Einzelfall zu beurteilen. Dabei hat sie zunächst davon auszugehen, daß alle Bestimmungen des Tiroler Tierschutzgesetzes und der Tiroler Tierhaltungsverordnung einzuhalten sind. Wird festgestellt, daß einzelne Bestimmungen nicht oder nicht zur Gänze eingehalten werden und damit ein Kriterium für die artgerechte Tierhaltung nicht erfüllt wird, hat die Behörde zu prüfen, ob

Fortsetzung Seite 183

nicht diese schwächere Erfüllung durch die bessere Erfüllung eines anderen Kriteriums aufgewogen werden kann. Dadurch soll vermieden werden, daß Tierhalter wegen der - oft durch vorgegebene örtliche Verhältnisse begründeten - Übertretung einer einzelnen Vorschrift bestraft werden, obwohl die Gesamtbeurteilung eine durchaus artgerechte Tierhaltung ergibt. So soll etwa eine schlechte Beleuchtung oder eine zu hohe Schadstoffkonzentration in einem Stall durch entsprechenden täglichen Auslauf der Tiere ausgeglichen werden können. Weiters soll bei der Beurteilung eine angemessene zumutbare Frist zur Umstellung auf die neuen tierschutzrechtlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden. Das bedeutet, daß etwa der Amtstierarzt, der einen Betrieb überprüft, die Mängel feststellt und dem Tierhalter mitteilt, innerhalb welcher Frist die notwendigen Anpassungen erfolgen sollen. Es gibt aber auch Übertretungen, die nicht ausgeglichen werden können und die daher die Tierhaltung von vornherein als „nicht tiergerecht“ qualifizieren.

Wesentliche Bestimmungen

Die betreffenden Bestimmungen sind deshalb so wesentlich, weil sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder weil durch ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere stark beeinträchtigt wird, wie durch die Anbindehaltung bei Schweinen und die Haltung von Kälbern auf Vollspaltenböden.

Aufgrund dieser Beurteilung haben die Organe der Behörde den jeweiligen Halter vorerst auf Mängel und auf allfällige Verbesserungsmöglichkeiten der Tierhaltung hinzuweisen. Wird dann festgestellt, daß die ordnungsgemäße Tierhaltung nicht mehr gewährleistet ist, etwa weil kein Tierhalter vorhanden ist oder dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, hat die Behörde das Tier vorläufig zu verwahren und zu betreuen. Die dafür anfallenden Kosten hat der Tierhalter zu ersetzen. Ist ein solcher nicht vorhanden, sind die Kosten durch den Erlös aus dem Verkauf des Tieres abzudecken.

Offenkundige Tierquälerei

Wird ein Tier hingegen offenkundig entgegen den tierschutzrechtlichen Bestimmungen gehalten, verwahrt oder befördert und kann die Behörde den Tierhalter nicht sofort zur Beendigung der Tierquälerei verhalten, so hat sie das Tier ohne weiteres 'Verfahren abzunehmen und ebenfalls vorläufig zu verwahren und zu betreuen. Kann das Tier nicht wieder ausgefolgt werden, so ist der Verfall des Tieres auszusprechen.

Ein besonderes Problem für die Tierschutzbehörden sind herrenlose Tiere. Einerseits ist es eine wichtige Aufgabe, diesen Tieren Schutz zu gewähren. Andererseits ist aber oft schwer zu erkennen, ob ein Tier deshalb frei herumläuft, weil es verloren oder ausgesetzt wurde. Wildtiere benötigen natürlich keinen solchen behördlichen Schutz, weil es für sie keine Probleme bereitet in Freiheit zu leben.

Als herrenloses Tier wird daher ein frei herumlaufendes Tier angesehen, das der Behörde übergeben oder von einem Tierheim oder einem Tierpark aufgenommen wird, wenn sich der Halter nicht binnen vier Wochen ab der Übergabe oder Aufnahme meldet. Die Kosten für die Verwahrung sind wiederum durch den Erlös aus dem Verkauf des Tieres abzudecken.

Als vorbeugendes Mittel zur Vermeidung weiterer Tierquälereien durch einzelne Personen kann die Behörde Personen, die bereits einmal durch das Gericht oder eine Verwaltungsbehörde wegen Tierquälerei bestraft wurden, das Halten von Tieren untersagen. Wird dieses Verbot übertreten, hat die Behörde das Tier abzunehmen, es zu verwahren und zu betreuen und schließlich auch seinen Verfall auszusprechen.

Zusammenfassung

Mit dem Tiroler Tierschutzgesetz wurde ein möglichst effektives, praxisnahes und dynamisches Vollzugssystem für den Tierschutz geschaffen. Obwohl besonders das EU-Recht zur Umsetzung sehr umfangreicher und detaillierter Haltungsverfahren verpflichtet, wurde von einem „Zentimeter- und Maßbandtierschutz“ so weit wie möglich Abstand genommen. Der Tiergerechtheitsindex ermöglicht eine ganzheitliche Beurteilung der Tierhaltung und eine flexible Vollziehung, die dem Einzelfall am besten gerecht werden kann. Gleichzeitig hat die Behörde die Möglichkeit, bei krassen Mißständen effektiv einzuschreiten. ■

Zum Autor:
Mag. Birger Rudisch
ist Jurist beim Amt
der Tiroler Landesregierung